

Multilaterale Sondervereinbarung RID 11/2011

nach Abschnitt 1.5.1 RID
betreffend die Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe in Bezug auf die Klasse 7

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.1.3.8 RID müssen Stoffe der Klasse 7, die den Kriterien für umweltgefährdende Stoffe des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, zum Zwecke der Eisenbahnbeförderung nicht als umweltgefährdende Stoffe angesehen werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, den 15. Dezember 2011

Die für das RID zuständige Behörde
des Vereinigten Königreichs

Jeffrey M Hart

Leiter der Gefahrgut-Abteilung
Verkehrsministerium
Vereinigtes Königreich